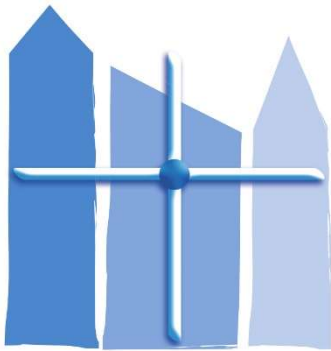




Pfarrverband Haar

St. Konrad - St. Bonifatius - St. Martin

Institutionelles Schutzkonzept

des Pfarrverband Haar mit den Pfarreien
St. Konrad, St. Bonifatius und St. Martin
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Inhalt

Schutzkonzept für den Pfarrverband Haar	3
Begriffsbestimmungen.....	3
<i>Kinder und Jugendliche</i>	3
<i>Sexualisierte Gewalt</i>	3
<i>Prävention</i>	3
<i>Personal</i>	3
<i>Ehrenamtliche</i>	4
<i>Erweitertes Führungszeugnis</i>	4
<i>Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung</i>	4
<i>Veranstaltungen und Gruppen des Pfarrverband Haar</i>	4
Auswahl und Schulung des Personals	5
Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen	6
Verhaltenskodex.....	7
Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	9
Präventionsbeauftragte/r	9
Beschwerdemanagement	10
1. <i>Erster Ansprechpartner</i>	10
2. <i>Pastorale Mitarbeiter*innen</i>	10
3. <i>Übergeordnete kirchliche Fachstellen</i>	11
Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse	12
Inkrafttreten	13

Schutzkonzept für den Pfarrverband Haar

Bei zahlreichen Veranstaltungen und in vielfältigen Gruppen trägt der Pfarrverband Haar Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Das folgende institutionelle Schutzkonzept will durch die Bündelung zahlreicher Bemühungen dabei helfen, dieser Verantwortung gerecht zu werden und eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander sowie eine verlässliche Prävention von sexualisierter Gewalt gewährleisten zu können.

Die Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Pfarrverband Haar sind Einrichtungen des KITA-Verbund Kirchheim-Heimstetten-Haar

Maria-Glasl-Str. 16, 85551 Heimstetten

Kita-verbund.Kirchheim@kita.ebmuc.de

Begriffsbestimmungen

Kinder und Jugendliche

Neben den Minderjährigen schließt die Formulierung Kinder und Jugendliche immer auch erwachsene Schutzbefohlene mit ein.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexual-bezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen sowie betreuenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzverletzung darstellen.

Prävention

Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt verfolgen das Ziel, strukturelle Schutzmaßnahmen zu schaffen und alle Beteiligten für die Thematik zu sensibilisieren, um ihnen Handlungssicherheit zur Aufdeckung von - und Intervention bei - sexualisierter Gewalt zu geben.

Personal

Mit Personal sind alle gemeint, die mit dem Pfarrverband Haar in einem Anstellungsverhältnis stehen, das in einem Arbeitsvertrag geregelt ist –

oder die in einem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising stehen und für eine Tätigkeit im Pfarrverband Haar dienstlich angewiesen sind.

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, auf die sich die Regelungen dieses Konzeptes beziehen sind alle, die bei Veranstaltungen und in Gruppen des Pfarrverband Haar ehrenamtlich tätig sind und dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz gibt Auskunft darüber, ob eine Person wegen §§ 171, 174 – 174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist und folglich im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche keinen Kontakt zu Minderjährigen haben darf.

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Kommunalverwaltung zu beantragen. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

In der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung versichern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, dass sie in der Vergangenheit nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, und dass auch gegenwärtig kein solches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

Außerdem bestätigen sie ihre Bereitschaft, grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einzuhalten.

Veranstaltungen und Gruppen des Pfarrverband Haar

In Verantwortung des Pfarrverband Haar finden sowohl liturgische als auch nicht-liturgische Veranstaltungen statt, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

In verschiedenen Gruppen (z. B. bei der Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung) treffen sich Kinder und Jugendliche punktuell oder mehrfach, über kürzere oder auch längere Zeiträume hinweg.

Verbandlich organisierte oder in anderer Trägerschaft befindliche Gruppen unterstehen nicht der Verantwortung des Pfarrverband Haar, auch wenn sie sich als kirchlich bezeichnen und/ oder sich in kirchlichen Räumen treffen.

Auswahl und Schulung des Personals

Das gesamte Personal muss bei Dienstantritt dem Kirchenverwaltungsvorstand ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie eine unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen. Das diözesan angestellte Personal ist dazu dem Erzbischöflichen Ordinariat München gegenüber verpflichtet. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Dem gesamten Personal wird bei Erstvorlage des Führungszeugnisses die diözesane Handreichung „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird nur Personal betraut, das neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt.

Die Auseinandersetzung mit Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungsphase sowie in weiterführenden Mitarbeiter*innengesprächen dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechend thematisiert.

Außerdem finden regelmäßig Schulungen statt, die in einem Abstand von fünf Jahren verpflichtend sind für das Personal, das in seinem Tätigkeitsbereich Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat.

Die Mitarbeiter*innen sind außerdem dazu verpflichtet, dem Kirchenverwaltungsvorstand mitzuteilen, wenn gegen sie Ermittlungen beziehungsweise ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB eingeleitet werden und falls daraufhin eine Verurteilung folgt.

Der Kirchenverwaltungsvorstand kann außerhalb des genannten Turnus von jedem/r Mitarbeiter*in die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten des/r Mitarbeiters*in bekannt werden.

Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen

In folgenden Bereichen kommen Ehrenamtliche in regelmäßigen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen, so dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann:

- bei der Mitarbeit in der Kinderpastoral/Liturgie
- bei der Leitung von Kindergruppen
- im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung
- bei der Leitung von Jugendgruppen
- im Rahmen der Firmvorbereitung
- beim Proben in diversen Musikgruppen
- bei der Anleitung und Begleitung der Ministranten
- bei punktuellen Bastelangeboten

Alle Ehrenamtlichen, die in den genannten Bereichen dauerhaft oder auch nur temporär eingebunden oder bei anderen Veranstaltungen tätig sind, welche die Zeitspanne eines Tages deutlich überschreiten und/oder eine Übernachtung mit einschließen, und das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen im Pfarrbüro St. Konrad, Haar, eine Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis vorlegen, welche sie auf den hiesigen Gemeinden oder in der diözesanen Koordinationsstelle für Prävention in München bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erhalten.

Außerdem sind eine unterschriebene Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich des erweiterten Führungszeugnisses abzugeben.

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern. Dies gilt auch für die unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

Bei Erstvorlage des Führungszeugnisses beziehungsweise der Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung wird den Ehrenamtlichen die diözesane Handreichung „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Außerdem finden in regelmäßigen Abständen Schulungen statt, an denen Ehrenamtliche, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kinder beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, in einem Zeitraum von fünf Jahren wenigstens einmal teilgenommen haben sollten.

Der/Die jeweils zuständige pastorale Mitarbeiter*in verantwortet die Unterrichtung der betroffenen Ehrenamtlichen und die Einholung, sowie die Aktualisierung der erforderlichen Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Pfarrbüro-Verwaltung.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in den oben genannten Bereichen kann nur eingesetzt werden, wer neben der formalen auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt.

Verhaltenskodex

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und der grundsätzlich achtsame Umgang miteinander verlangen die Beachtung von Grundprinzipien und die Einhaltung klarer Regeln für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Dies erleichtert es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu benennen, Hilfe einzufordern und übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten.

Gleichzeitig schützen verbindliche Regeln und deren gewissenhafte Einhaltung das Personal und die Ehrenamtlichen vor falschen Beschuldigungen und Verdächtigungen.

Als Grundprinzipien für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrverband Haar werden festgesetzt:

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind ausnahmslos einzuhalten.
- In allen Lebens- und Arbeitsbereichen wird ein gewaltfreier und wertschätzender Umgang miteinander gepflegt.
- Individuelle Grenzen, verbale Äußerungen sowie nonverbale Signale werden mit Sensibilität beachtet und respektiert.
- Auf eine angemessene Wortwahl wird geachtet. Eine sexualisierte Sprache sowie das Reden über die eigene Sexualität werden unterlassen. Dies gilt genauso für nonverbale Formen der Kommunikation.
- Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein - und dürfen auch dann nur mit Zustimmung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren.
- In Situationen, in denen allerdings aus Verantwortungsbewusstsein gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen gehandelt werden muss, ist es wichtig,

dass jede Maßnahme legitimiert und nachvollziehbar ist, damit aus notwendiger Machtausübung kein unzulässiger Übergriff wird.

- Jeglicher Übergriff gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen durch Dritte wird nicht zugelassen oder geduldet. Dagegen ist aktiv Stellung zu beziehen.
- Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden genauso gehört und angemessen behandelt wie von Erwachsenen.
- Die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auch beim Gebrauch sozialer Medien und Kommunikationsmittel und bei der Veröffentlichung von Bildern zu wahren.
- Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und geschützte sowie geschlechtergetrennte Räume zum Umkleiden, Schlafen, Waschen etc. sind strikt zu achten.
- In Kinder- und Jugendgruppen müssen entsprechende Regeln benannt und eingehalten werden.
- Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden nur Bildaufnahmen erstellt und veröffentlicht, für die eine rechtzeitig zuvor erteilte schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- Es werden keine Bilder gemacht und veröffentlicht, die Kinder oder Jugendliche bloßstellen oder von Dritten in unlauterer Weise zweckentfremdet werden können.
- Persönliche Geschenke und andere abhängigkeitsfördernde Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sind nicht angemessen.
- Sogenannte Eins-zu-eins-Situationen sind zu vermeiden oder so transparent wie möglich zu gestalten. Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen müssen Personensorgeberechtigten oder zumindest Kolleg*innen bekannt sein. Sie sind nur in Diensträumen und niemals in privatem Umfeld und/oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten zulässig. Ein übliches Zeitkontingent darf nicht überschritten werden. Der Raum für ein solches Einzelgespräch wie z.B. bei der Erstbeichte sollte von außen einsehbar sein und seine Einrichtung einem Zuviel an Nähe vorbeugen. Körperkontakt ist in einer Eins-zu-eins-Situation tunlichst zu vermeiden.
- Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, bezüglich der eigenen Intimsphäre und körperlichen Kontaktes Grenzen zu setzen und sie aktiv zu schützen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher Kummer hat, oder von einer Situation berichtet, in der er sich unwohl und bedrängt gefühlt hat, ist es wichtig, sich dem Betroffenen zuzuwenden und ihn zu ermutigen und dabei zu unterstützen, von seinen Erlebnissen zu erzählen.

Liegen aufgrund entsprechender Berichte oder eigener Beobachtungen Anhaltspunkte und konkrete Verdachtsmoment für eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt vor, ist eine schriftliche Dokumentation notwendig. Sie dient der Wirksamkeit und Transparenz weiterer Maßnahmen sowie der Absicherung und dem Schutz des Personals und aller involvierter Personen.

In jedem Fall sind Pater Gabriel Budau oder Frau Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, zu informieren, welche die lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Beobachtungen sowie der Verfahrensschritte gewährleisten.

Sie veranlassen Fallbesprechungen mit dem involvierten Personal bzw. den involvierten Ehrenamtlichen und ziehen, falls erforderlich, weitere Beteiligte hinzu.

Wenn der ausschlaggebende Verdacht im Rahmen dieser Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist vor der Einleitung weiterer Schritte die Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariates München vorzunehmen.

Pater Gabriel Budau oder Frau Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, stellen die altersgerechte Einbindung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen sicher, sowie die Information, Beratung und Einbeziehung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sollte bereits in der ersten Aufklärungsphase deutlich werden, dass ein erhebliches Gefährdungsrisiko gegeben ist, sind notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und zur Beendigung der Gefährdung zu ergreifen.

Präventionsbeauftragte

Für den Pfarrverband Haar wird von Pater Gabriel Budau eine Präventionsbeauftragte benannt. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Fragen der Prävention von sexualisierter

Gewalt, hält die Aufmerksamkeit für dieses Thema wach und bringt damit verbundene Punkte kontinuierlich in die interne Diskussion ein.

Für den Pfarrverband Haar wird Frau Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, zur Präventionsbeauftragten ernannt.

Beschwerdemanagement

Für eine verlässliche und funktionierende Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Beschwerden erforderlich.

Wenn diesbezüglich Grenzverletzungen und Übergriffe vermutet oder wahrgenommen werden, brauchen Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Personensorgeberechtigte und genauso Personal und Ehrenamtliche zunächst einmal klare Beschwerdewege.

1. Erster Ansprechpartner

Für jede Veranstaltung und Gruppe in der Pfarrei gibt es verantwortliches Personal und zuständige Ehrenamtliche, die auch bei Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt erster Ansprechpartner sind.

2. Pastorale Mitarbeiter

Beschwerden können außerdem jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form an die pastoralen Mitarbeiter der Pfarrei gerichtet werden, die über das Pfarrbüro erreichbar sind.

Ein Seelsorger ist in dringenden Fällen auch außerhalb der Öffnungszeiten über den Anrufbeantworter des Pfarrbüros immer erreichbar.

Jede Beschwerde wird aufgenommen, vertraulich protokolliert und - gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Präventionsbeauftragter - weiterverfolgt sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der kirchlichen Vorgaben bearbeitet. Es gilt ein strikter Identitätsschutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Dem/r Beschwerdegeber*in wird zeitnah Rückmeldung gegeben.

Pfarramt St. Konrad

Bahnhofstraße 12, 85540 Haar

Telefon: 089/456405-0

E-Mail: st-konrad.haar@ebmuc.de

Pater Gabriel Budau, Pfarrer

Telefon: 089/456405-13

E-Mail: gbudau@ebmuc.de

Frau Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, Präventionsbeauftragte

Telefon: 089/46012996

E-Mail: pvrhaar@gmail.com

Folgende Personen im Pfarrverband Haar sind wichtige Ansprechpartner*innen vor Ort. Sie werden Beschwerden vertrauensvoll aufnehmen und in Rücksprache mit Pater Gabriel Budau oder Frau Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, das weitere Vorgehen abstimmen. Diese sind:

Pater Mihai Hortolomei, Pfarrvikar

Tel.: 089/456405-0 (Pfarramt St. Konrad)

Mail: mhortolomei@ebmuc.de

Frau Christina Doerr

Tel.: 089/456405-0 (Pfarramt St. Konrad)

E-Mail: st-konrad.haar@ebmuc.de

3. Übergeordnete kirchliche Fachstellen

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine übergeordnete kirchliche Stelle zu wenden. Die Fachstellen sind folgendermaßen zu erreichen:

Erzbischöfliches Ordinariat München

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Postanschrift: Postfach 33 03 60, 80063 München

Besucheranschrift: Kapellenstraße 4, 80333 München

Telefon: (0 89) 21 37 18 92

E-Mail: OBilic@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur, Präventionsbeauftragte
Telefon: 0160 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Telefon: 0170-2245602
Mail: CStermoljan@eomuc.de

Bischöflicher Missbrauchsbeauftragter
für die Prüfung von Verdachtsfällen
Dr. Martin Miebach
Anschrift: Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: (0 89) 9 54 53 71 30
E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse

Die eingesetzten Instrumente zur Erreichung des Zieles, Kindern und Jugendlichen bei den Veranstaltungen und in den Gruppen des Pfarrverband Haar einen sicheren und wertschätzenden Raum zu bieten, bedürfen einer fortlaufenden Überprüfung. Dabei müssen Strukturen und Arbeitsabläufe immer wieder analysiert und Risiken neu bewertet werden. Auf diese Weise können Gefahrenpotentiale und Schwachstellen, welche die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung erschweren, frühzeitig erkannt und eingedämmt werden.

Hierzu wird ein Präventionsteam benannt, das jährlich tagt, um die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu überprüfen, die veränderte Situation immer wieder neu zu sondieren und dementsprechende Ergänzungen und Veränderungen des Schutzkonzeptes zu empfehlen.

Diesem Präventionsteam gehören an:

- Pater Gabriel Budau, Pfarrer
- Christian Doerr, Verwaltungsleiter
- Christine Semmler, Pfarrverbandsrats-Vorsitzende, Präventionsbeauftragte

Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Es wird auf der Homepage des Pfarrverband Haar veröffentlicht und dem gesamten Personal, allen Mitgliedern der pfarrlichen Gremien und jenen Ehrenamtlichen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, ausgehändigt.

Haar, 28.11.2025

Gabriel Budau
Pfarrer

Christine Semmler
Präventionsbeauftragte

Gedenktag für Opfer sexuellen Missbrauchs

Papst Franziskus hat angeregt, jährlich einen Gedenktag für Opfer sexuellen Missbrauchs zu begehen. Für Deutschland haben die Bischöfe festgelegt, dass dieser von den Kirchengemeinden rund um den 18. November begangen werden sollte, an dem zugleich der „Europäische Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ ist.

Gebet

Gott, du Freund des Lebens.
Du bist allen nahe, die bedrängt sind und leiden.
Wir denken heute besonders an die Kinder,
Jugendlichen und Erwachsenen,
die sexuellen Missbrauch erleiden mussten und
müssen – auch in deiner Kirche.

Wir klagen vor dir
über die Gewalt, die Täter ihren Opfern an Leib
und Seele antun,
über zerstörtes Leben, das oft niemand wieder
gut machen kann.
Du unser Gott, höre unsere Klage.

Wir bekennen vor dir
das Wegschauen, Schweigen und Nichtstun
derer, die die Taten geahnt haben und ahnen.
Du unser Gott, höre unsere Klage.

Wir wollen darauf achten, was viele nicht sehen
wollen:
sexuelle Übergriffe und den Missbrauch von
Vertrauen und Macht.
Du unser Gott, steh uns bei.

Wir wollen hören
auf die Geschichten der Opfer.
Wir wollen Anteil nehmen
an ihrem Schmerz und ihrer Einsamkeit.
Du unser Gott, steh uns bei.

Wir wollen sprechen
von der Verantwortung, die jeder von uns trägt.
Wir wollen sprechen über Hilfe und Auswege
aus der Not.
Du unser Gott, gib uns Kraft und Mut.

Wir wollen schweigen,
wo Erklärungen und Ratschläge nicht
angebracht sind.
Du unser Gott, gib uns Kraft und Mut.

Wir wollen uns freuen
über die Stärke und Kraft der Betroffenen,
über die Solidarität derer, die sie begleiten,
über alle Menschen, die mitarbeiten, um einen
besseren Schutz zu verwirklichen.
Du unser Gott, mach unsere Hoffnung stark.

Wir wollen hoffen
auf Aufbrüche und neues Leben schon in dieser
Welt,
auf die Umkehr der schuldig Gewordenen,
auf deine Gerechtigkeit heute und am Ende der
Zeiten,
auf Heilung aller Wunden, die allein du
schenken kannst.
Du unser Gott, mach unsere Hoffnung stark.

Lebendiger Gott, sende uns deinen Geist und sei
mit uns auf diesem Weg,
durch Jesus Christus, unseren Bruder und Herrn.
Amen.

Hinweise:

Text: Sabine Hesse, Präventionsbeauftragte des Bistums Rottenburg-Stuttgart
Der Vorschlag für das Gebet hat der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz
vorgelegen; es widerspricht nicht den liturgischen Vorschriften.